Columbia und Venezuela[1] *betreffend die Handelsbeziehungen zwischen den genannten Staaten v. 18. Juli 1911:*

Art. 1: „Los estados signatarios se obligan a concederse cualquiera ventaja comercial o reduccion de derechos que otorguen a uno de ellos, siempre que se les den compensaciones semejantes o iguales a las que reciben del Estado a quienes se ha hecho la concesión. En cada caso se llegará a un arreglo amistoso y equitativo para ambos, de manera que las ventajas queden satisfactoriamente compensadas."

Auch die bedingte Meistbegünstigungsklausel enthält das Versprechen, den berechtigten Staat der meistbegünstigten Nation gleichzustellen. Sie will jedoch die der unbedingten Meistbegünstigungsklausel eigentümliche Wirkung ausschließen, daß Sondervorteile, die dritten Nationen gegen ein entsprechendes Zugeständnis gewährt wurden, dem berechtigten Staat unentgeltlich in den Schoß fallen[2]. — Das Versprechen der bedingten Meistbegünstigungsklausel gliedert sich daher in zwei Teile. Die Grundlage bildet die sogenannte „negative" Klausel, die nur gegen eine nachteilige Sonderbehandlung Schutz gewährt. Sie wird meist ergänzt durch die positive Klausel, die den An-

---

[1] Tratados Vigentes, Bolivia 1925, S. 774; vgl. ferner hierzu die verwandte Klausel des Projet de Convention relatif au Traitement des Etrangers Art. 18 Ziff. 1 Abs. 2: „Ces conditions plus favorables pourront être réclamées sous l'engagement d'un traitement *réciproque* par toute Haute Partie contractante qui ne jouissant pas, en vertu d'un accord bilatéral, de la clause de la nation la plus favorisée, ne pourvait, de ce fait, en réclamer le bénéfice gratuit." Das Entgelt ist also die Gewährung der Reziprozität und nicht schlechthin die Gegenleistung des dritten Staates.

[2] Der Grundsatz, daß Sondervorteile, die die meistbegünstigte Nation auf Grund einer gleichwertigen Gegenleistung erhielt, vom bedingt berechtigten Staat ebenfalls nur gegen ein Äquivalent beansprucht werden können, wird als „Reziprozitätsprinzip" und deshalb die bedingte Meistbegünstigungsklausel auch als „Reziprozitätsklausel" bezeichnet. Die United States Tariff Commission definiert die Reziprozitätsverträge wie folgt: „Where each of the parties to a treaty makes special concessions to the other with the intention, that the transactions shall be looked upon as particular bargain and with the understanding that its benefits are not to be extended automaticly, generally and freely to the other states, is called a reciprocity agreement." (Vgl. Hoffmann: Reziprozitätsklausel, Wörterbuch des Völkerrechts [Hatschek-Strupp].) — Diese Definition scheint mir zu eng zu sein. M. E. ist ein Reziprozitätsvertrag schon gegeben, wenn der der meistbegünstigten Nation eingeräumte Sondervorteil zu deren Zugeständnis im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung steht. Eine Vereinbarung, daß der Sondervorteil keinem anderen Staate gewährt werden dürfe, ist nicht erforderlich. — Die Vereinigten Staaten verpflichteten allerdings Hawai im Handelsvertrag vom Jahre 1875 gewisse der Union eingeräumte Vorteile anderen Staaten nicht zuzugestehen. Dies bedeutete jedoch eine Ausnahme. Grundsätzlich hat der meistbegünstigte Staat diesen Anspruch auf Unterlassung nicht (vgl. Reciprocity Treaties, Senate Document a. a. O.).